

Vereinsatzung

„Gesundheitssport Lewitz“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gesundheitssport Lewitz“.
2. Er hat den Sitz in Banzkow. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2016.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LSB M/V e.V. und in den entsprechenden Landesverbänden an, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitations- und Präventionssport, Gesundheitssport sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c. Fördermitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssitzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Der Austritt muss gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Kalenderhalbjahresende schriftlich erklärt werden.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Beitragsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Der Vorstand kann weitere Ordnungen und Beschlüsse erlassen.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, dessen Fälligkeit sowie die Zahlung einer Ehrenamtspauschale werden durch die Beitragsordnung geregelt.
8. Gründungsmitglieder sind Personen, die in der Gründungsversammlung zur Gründung des Vereins beigetragen haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
11. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Interesse des Vereins grob verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinssatzung nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Ab 01.07.2016 sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

2. Eine Aufnahmegebühr oder ähnliches wird nicht erhoben.
3. Die Gründungsmitglieder Frau Dr. Dorit Stövhase-Klaunig, Frau Katrin Gleu, Frau Britta Sienknecht, Conny Fittke, Olaf Winkler, Hans Stövhase, Katrin sind von der monatlichen Beitragszahlung durch Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung befreit.
4. Über die Beitragshöhe und –fälligkeit entscheidet der Vorstand.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen. Als Maßnahmen kommen in Betracht:
 - a. Verweis
 - b. Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und dessen Wahl

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsordnung und den Haushaltsplan. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Sportverein entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Eine Zusammenlegung von Vorstandsamt und Geschäftsführertätigkeit ist möglich.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. Das optierte Vorstandsmitglied braucht bis zur nächsten ordentlichen Wahlversammlung von der Mitgliederversammlung nur bestätigt werden.
8. Bei den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung der Kassenprüfer, Bestimmung der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14

h. Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Sie ist so rechtzeitig zuzusenden, dass eine Frist von 4 Wochen bis zur Mitgliederversammlung eingehalten wird. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen durch den Vorstand Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Veränderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig – hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme, Jugendliche sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Die Wahlen werden offen durchgeführt, eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt werden. Es wird mit Handzeichen abgestimmt.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem volljährigen Mitglied (§3)
 - b. vom Vorstand
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der

Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine geheime Abstimmung muss nur erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Mitarbeit und Vergütung im Verein

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Dazu werden durch diese Satzung verschiedene Vereinsämter bestimmt.
2. Die Aufgaben des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht. Bei Bedarf und Aufgabenbezug können weitere ehrenamtliche Vereinsämter bestimmt oder benannt werden. Wahl und Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch den Vorstand, sofern diese Satzung nicht eine andere Regelung trifft.
3. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abschnitt 3 trifft der Vorstand.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung der Vorstands- und Geschäftsführungsaufgaben bei Bedarf entgeltlich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages Aufträge zu erteilen. Der Vorstand ist

berechtigt, die Geschäftsführungstätigkeit des Vereins auch selbst im Rahmen eines Anstellungsvertrages oder entgeltlichen Dienstleistungsauftrages durchzuführen.

7. Über sämtliche Vertragsinhalte, Beginn und Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Zwecke des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt der Vorstand mit dem Beschluss einer Beitragsordnung.
3. Der Sportverein finanziert sich weiterhin durch:
 - a. Umlagen,
 - b. Spenden,
 - c. Zuwendungen aus staatlichen oder öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.

§ 15 Haftpflicht

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

